





Zu den Verhandlungspartnern wird ausgeführt, dass im vergangenen Jahr erstmals auch der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband zu den Verhandlungen eingeladen worden seien; dies in der Annahme, die Mitglieder dieser Verbände würden im massgeblichen Umfang Nutzungen nach GT Hb durchführen. Dabei hätten sich diese beiden Verbände wie auch der Schweizerische Gewerbeverband durch den DUN vertreten lassen. Weder der DUN noch die anderen genannten Verbände hätten jedoch Angaben zum Ausmass der Nutzungen ihrer Mitglieder machen können. Zwischenzeitlich sei auch festgestellt worden, dass Musiknutzungen bei Stadt- und Gemeindefesten sowie von Gewerbetreibenden teilweise durch die bestehenden Gesamtverträge abgegolten würden. Die beiden Verwertungsgesellschaften gehen daher davon aus, dass Städte, Gemeinden und Gewerbetreibende tatsächlich in einem sehr viel geringeren Umfang selbst als Veranstalter auftreten würden als bisher angenommen. Sie behalten sich daher vor, nach vertieften Abklärungen den Schweizerischen Städteverband, den Schweizerischen Gemeindeverband sowie den Schweizerischen Gewerbeverband im Rahmen des GT Hb nicht mehr zu weiteren Verhandlungen einzuladen. Auch soll der Verein Street Parade Zürich inskünftig nicht mehr zu den

4/8 ESchK CAF Beschluss vom 4. November 2008 betreffend den GT Hb CFDC \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_ Verhandlungen eingeladen werden, da es sich bei ihm ohnehin um einen einzelnen Nutzer und nicht um einen Verband handle.

Die Verwertungsgesellschaften geben weiter an, dass sie sich mit den Verhandlungsteilnehmern auf die Verlängerung des GT Hb um ein Jahr geeinigt haben und anschliessend alle Verhandlungspartner (vgl. S. 1 f.) um Zustimmung zu dieser Verlängerung ersucht worden seien. Die folgenden Verhandlungspartner hätten der Verlängerung ausdrücklich zugestimmt (vgl. Gesuchsbeilage 8): ■ Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), auch in Vertretung des Schweizerischen Gemeinde- und des Schweizerischen Städteverbandes ■ Helvetischer Fasnachtsring (HEFARI) ■ Schweizerischer Samariterbund (SSB) ■ Schweizerischer Turnverband (STV) ■ Verein IG Techno & House

4. Bezüglich der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf das im Jahre 1998 durchgeführte Genehmigungsverfahren und den Beschluss vom 4. Dezember 1998 sowie die nachfolgenden Verlängerungsverfahren mit den entsprechenden Beschlüssen. Zudem habe das Bundesgericht mit der Abweisung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 17. Februar 2000 die Angemessenheit dieses Tarifs ebenfalls bestätigt.





